

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Belit Onay, Anja Piel, Julia Hamburg, Helge Limburg und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Gibt es in der hessischen Polizei ein rechtsextremes Netzwerk, das bis nach Niedersachsen reicht?**

Anfrage der Abgeordneten Belit Onay, Anja Piel, Julia Hamburg, Helge Limburg und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 22.01.2019 - Drs. 18/2638  
an die Staatskanzlei übersandt am 23.01.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In einem Online-Artikel vom 12.01.2019 berichtet die *Süddeutsche Zeitung* über einen Strafprozess in Halle gegen Martina H. und Carsten M., bei dem den beiden vorgeworfen wird, am 01.05.2017 mit ihrem Auto in Halle Menschen gejagt und angegriffen zu haben. Die Personen werden laut Bericht der gewaltbereiten Neonazigruppe „Aryans“ zugerechnet. Auf dem Handy der Frau sei dabei ein Chat aus dem Jahr 2015 oder 2016 gefunden worden, in dem sie einen ihr bekannten Polizisten darum bittet, aus dem polizeilichen Informationssystem Daten abzurufen. Der Beamte sei dieser Bitte nachgekommen.

Der aus Osthessen stammende Polizist sei weiterhin im April 2017 auf eigenen Wunsch zur Polizei nach Niedersachsen versetzt worden. Laut Bericht sei im September 2017 in Darmstadt nach den Straftaten in Halle wegen Geheimnisverrats gegen ihn ermittelt worden, wie das hessische Innenministerium mitgeteilt habe. Doch da habe der Mann bereits in Niedersachsen gearbeitet, ein hessisches Disziplinarverfahren sei deshalb unmöglich gewesen.

In hessischen Sicherheitskreisen werde bezweifelt, dass es sich um einen Beamten mit rechtsextremer Gesinnung handelt. Die niedersächsische Dienststelle des Beamten sei mithin über den Vorfall informiert worden. Aus dem Innenministerium in Niedersachsen hieß es, zum Zeitpunkt der Versetzung habe es kein Strafverfahren gegen den Mann gegeben.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit Erlass vom 01.03.2006 wurde im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport die Koordinierungsstelle für länderübergreifende Versetzungen (KoSt) eingerichtet. Das Ländertauschverfahren für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte gestaltet sich in Niedersachsen wie folgt:

Nach dem Eingang eines Versetzungsantrags aus einem anderen Bundesland, der Bundespolizei oder dem Bundeskriminalamt wird der Antrag in eine Datenbank eingetragen und dahingehend geprüft, ob es einen korrespondierenden Versetzungsantrag bei dem jeweiligen Dienstherrn gibt. Anschließend erfolgt die Weiterleitung des Versetzungsantrages an die entsprechende Koordinierungsstelle. Bei Vorliegen korrespondierender Versetzungsanträge werden die Personalakten angefordert sowie ein Vorstellungsgespräch und ein Termin für die medizinische Untersuchung vereinbart. Bei positiver Übernahmepfung durch die jeweiligen Behörden wird das Ländertauschverfahren im gegenseitigen Einvernehmen abgeschlossen.

Das hier in Rede stehende Verfahren ist im dargelegten Sinne mit der Versetzung des Beamten abgeschlossen worden, ohne dass es Hinweise auf ein laufendes disziplinar- oder strafrechtliches

Verfahren gegen den Beamten gegeben hat. Wäre dies der Fall gewesen, wäre einer Versetzung nicht zugestimmt worden.

Der Landesregierung liegen im Sinne der Fragestellung im Übrigen keine Hinweise auf rechtsextreme Tendenzen innerhalb der niedersächsischen Polizei vor.

**1. Wie bewertet die Landesregierung den Fall des Polizeibeamten, der von Hessen nach Niedersachsen versetzt wurde, aus der Sicht zum Zeitpunkt der Versetzung und aus heutiger Sicht?**

Der Einzelfall unterliegt zunächst der Bewertung durch die zuständigen Stellen der Strafverfolgung. Die Landesregierung nimmt in dieser Phase keine Bewertung vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**2. Welche Kommunikation/Information gab es zum Zeitpunkt der Versetzung zwischen der Polizei in Hessen und Niedersachsen bzw. den Innenministerien insbesondere vor dem Hintergrund etwaiger strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Konsequenzen?**

Siehe Vorbemerkung.

**3. Wie bewertet die Landesregierung vor diesem Hintergrund die politische Motivation des Polizeibeamten?**

Die Ermittlung etwaiger Motive des Beamten obliegt im Strafverfahren den zuständigen Stellen der Strafverfolgung.

(Verteilt am )